

Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

Antragsteller:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

Begleitperson:

Familienname	Vorname
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, PLZ – Wohnort)	

Telefon-Nummern: (Festnetz) <u>und</u> (Handy)	E-Mail Adresse:
---	-----------------

Führerschein der Klasse(n):	ausgestellt am:	ausgestellt durch:
-----------------------------	-----------------	--------------------

(Wichtig: Kopie des Personalausweises und des Führerscheins, jeweils Vorder- und Rückseite ist beigefügt oder wird bei Antragstellung im Original vorgelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben genannten Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister durch den Landkreis Harburg

Bitte beachten Sie unbedingt die Rückseite und unterzeichnen Sie diese Einverständniserklärung!



Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

...

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das **30. Lebensjahr** vollendet haben,
2. muss **mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis** der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als **einem Punkt** belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift